

ausgiebige Darlegung der Terminologie in den flandrischen Quellen. Leider reicht das vorhandene Material nicht aus, um auf die Frage nach der Entstehung des Standes eine sichere Antwort zu geben. G. neigt im Ganzen der Heckschen Theorie zu. Für sie spricht, dass eine Gruppe von Freigelassenen, die *caballarii*, und eine von Mundlingen, die *homines de generali placito*, in einer der ministerialischen sehr ähnelnden Rechtsstellung auftreten und ferner, dass die Heerpflicht der Dienstmannen in Flandern anscheinend öffentlich-rechtlich begründet ist. Freilich fügt G. hinzu, dass keiner dieser drei Beweise sicher sei.

M. Kr.

58. W. Vogel versucht in seiner Abhandlung 'Ueber den Titel "Vogt" (*advocatus*) der Herren von Weida, Gera und Plauen' (Mitteil. des Altertumsvereins zu Plauen i. V. XVII, 1—66) den Nachweis zu führen, dass dies Haus ministerialischen, nicht freien Standes gewesen ist, und dass sie den Titel *advocatus*, der zuerst 1209 begegnet, angenommen haben, weil ihnen in einem Teile ihres Lehnsbesitzes das Landrichteramt zustand. M. Kr.

59. In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum etc. X (1907), 375 f. weist H. Christensen nach, dass von den 14 Hexametern der poetischen Einleitung zur Goldenen Bulle Karls IV. anderthalb dem Anticlaudianus des Alanus ab Insulis entnommen sind, und dass sich ausserdem in ihnen einige Reminiscenzen an Dungal und Alcuin finden. Dass der grössere Teil der Hexameter aus Sedulius' *Carmen paschale* stammt, ist längst bekannt, wie Ch. bereits aus Harnacks Kurfürstenkollegium S. 141 hätte ersehen können. R. S.

60. Im Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen IX (1906), 87—133 handelt A. M. Koeniger über einen Vermögensprozess der Stadt Lauingen a. D.; beigelegt sind Regesten der benutzten Urkunden und Akten aus den Jahren 1441 bis 1445, darunter zweier Briefe des Kaisers Friedrich III. vom 17. und 19. Juli 1443 an den Rat von Lauingen und an den Erzbischof von Köln.

A. W.

61. H. Suhle behandelt in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde X, 661—726 (1907) auf Grund eingehender Quellenstudien 'Das Recht des Hochstifts Halberstadt auf Aschersleben'. Die Rechtsansprüche Halberstadts auf die Graf-